

3322/AB
Bundesministerium vom 07.06.2019 zu 3286/J (XXVI.GP) bmi.gv.at
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0281-II/2019

Wien, am 6. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 8. April 2019 unter der Nr. **3286/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitäre als MitarbeiterInnen in Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Haben Sie an Veranstaltungen, Aufmärschen, Kongressen, Treffen, Sitzungen oder ähnlichem der IBÖ teilgenommen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo?*
- 2. *Haben Sie an Veranstaltungen, Aufmärschen, Kongressen, Treffen, Sitzungen oder ähnlichem bei denen Mitglieder/AktivistInnen der IBÖ als ReferentInnen/ModeratorInnen/RednerInnen fungierten?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo?*
- 3. *Haben Sie an Veranstaltungen, Aufmärschen, Kongressen, Treffen, ähnlichem teilgenommen, die von der IBÖ mitveranstaltet wurden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo?*
- 4. *Haben Sie an Veranstaltungen, Aufmärschen, Kongressen, Treffen, Sitzungen oder*

- ähnlichem teilgenommen, bei denen mit "Info direkt" eine Medienkooperation bestand bzw. die von "Info direkt" (mit)organisiert wurden?*
- a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo?*
 - *5. Haben Sie wissentlich an Veranstaltungen, Aufmärschen, Kongressen, Treffen, Sitzungen oder ähnlichem teilgenommen, bei denen auch Mitglieder der Identitären waren?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo?*

Soweit diese Fragen an den zum Anfragezeitpunkt im Amt befindlich gewesenen Bundesminister für Inneres gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich dazu keine Antwort geben kann.

Ich habe an derartigen Veranstaltungen oder ähnlichem nicht teilgenommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Gab es seit Dezember 2017 Sicherheitsüberprüfungen aller MitarbeiterInnen, die neu im Ministerium aufgenommen wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie viele haben die Sicherheitsüberprüfung nicht bestanden?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
- *7. Gab es seit Dezember 2017 Sicherheitsüberprüfungen von bestehenden MitarbeiterInnen?*

Eingangs verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 3254/J vom 4. April 2019 der Abgeordneten Dr. Krisper.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen wird die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde, geprüft. Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden durch die §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung bestimmt. Sicherheitsüberprüfungen werden bei Bediensteten, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, durchgeführt.

Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes sehen keine systematischen Sicherheitsüberprüfungen vor. Gemäß § 55a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, nach denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht mehr vertrauenswürdig sein könnte, kann die Sicherheitsüberprüfung bereits vor Ablauf dieser Frist wiederholt werden.

Zur Frage 8:

- 8. Gab es in Ihrem Zuständigkeitsbereich MitarbeiterInnen, die eine neuerliche Sicherheitsüberprüfung nicht bestanden haben?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, warum?

Nein.

Zu den Fragen 9, 10 und 12 bis 15:

- 9. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob MinisteriumsmitarbeiterInnen, FunktionärInnen, Mitglieder oder AktivistInnen der IBÖ sind?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, wann und wo'
 - c. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?
- 10. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob MinisteriumsmitarbeiterInnen an Aufmärschen, Sitzungen, Treffen oder Veranstaltungen der IBÖ teilgenommen haben?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, wann und wo?
 - c. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?
- 12. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob KabinettsmitarbeiterInnen, FunktionärInnen, Mitglieder oder AktivistInnen der IBÖ sind?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, wann und wo?
 - c. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?
 - d. Wenn ja, wie gehen Sie damit um?
- 13. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob KabinettsmitarbeiterInnen an Aufmärschen, Sitzungen, Treffen oder Veranstaltungen der IBÖ teilgenommen haben?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, wann und wo?
 - c. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?
 - d. Wenn ja, wie gehen Sie damit um?
- 14. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob MitarbeiterInnen in anderen, dem Ministerium zugeordneten Stellen FunktionärInnen, Mitglieder oder AktivistInnen der IBÖ sind?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, wann und wo?
 - c. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?
- 15. Ist in ihrem Ministerium bekannt, ob MitarbeiterInnen in anderen, dem Ministerium zugeordneten Stellen an Aufmärschen, Sitzungen, Treffen oder Veranstaltungen der IBÖ teilgenommen haben?

- d. Wenn ja, wie viele?
- e. Wenn ja, wann und wo?
- f. Wenn ja, welchen Zuständigkeitsbereich haben diese?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung zugänglich.

Zur Frage 11:

- 11. Gibt es in Ihrem Ministerium Weisungen/Informationen an die Personalabteilung oder AbteilungsleiterInnen für den Umgang mit MitarbeiterInnen, die FunktionärlInnen, Mitglieder oder AktivistInnen der Identitären sind?
 - a. Wenn ja, welchen Inhalts?
 - b. Wenn ja, seit wann?

Gemäß § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Das Disziplinarrecht erfüllt eine Ordnungsfunktion: Es soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnen, die Sauberkeit und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Berufsbeamtenstums zu erhalten und sein Ansehen zu wahren. Nur wenn die Pflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, ist die entsprechende Handlung oder Unterlassung strafbar.

Die allgemeinen Dienstpflichten für Beamte gelten gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für Vertragsbedienstete.

Die Frage nach der politischen Gesinnung oder der Parteizugehörigkeit bzw. der Mitgliedschaft bei Vereinen oder Verbänden steht einem Dienstgeber nicht zu und gehört zu den vor Diskriminierung geschützten Privatangelegenheiten.

Dr. Wolfgang Peschorn

